

Ortsgemeinde Monreal

Vorlage Nr. 074/082/2018

Beschlussvorlage

TOP

Vorschlag für die Durchführung der Wahl der Schöffen

Verfasser: Gabriele Hermann

Bearbeiter: Andreas Pung

Fachbereich: Fachbereich 1

Datum:
23.03.2018

Aktenzeichen:
1.1.4-055-01

Telefon-Nr.:
02651/8009-25

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Ortsgemeinderat	öffentlich	09.04.2018	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat beschließt:

1. mit der Mehrheit der anwesenden Ortsgemeinderatsmitglieder die Wahl im Wege der offenen Abstimmung durchzuführen (§ 40 Abs. 5 Halbsatz 2 GemO);
2. mit der erforderlichen Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Ortsgemeinderatsmitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Ortsgemeinderates folgende Person zur Aufnahme in die Vorschlagsliste zu wählen:

(Bitte Familienname, Vorname, ggf. Geburtsname, Geschlecht, Tag und Ort der Geburt, Beruf, Straße und Hausnummer, Wohnort der aufgenommenen Person(en) eintragen).

Etwaige Anträge:

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:						
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein- stimmig	Mit Stimmenmehrheit				Laut Beschlussvor- schlag	Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

In 2018 steht wieder die Wahl der Schöffen und Hilfsschöffen für die Wahlperiode 2019 - 2023 an.

Für die Ortsgemeinde Monreal ist mindestens **eine** Person in die Vorschlagsliste aufzunehmen.

Es handelt sich um eine Wahl.

Hierfür ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Ortsgemeinderatsmitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Ortsgemeinderates erforderlich.

Die Wahl kann nach vorherigem Beschluss des Ortsgemeinderates entsprechend § 40 Abs. 5 Halbsatz 2 GemO in offener Abstimmung (per Akklamation) erfolgen.

Der Vorsitzende hat bei Wahlen entsprechend § 36 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 GemO kein Stimmrecht.

Ausschlussgründe gemäß § 22 Abs. 3 GemO finden bei der Abstimmung keine Anwendung.

Bei der Beschlussfassung ist darauf zu achten, dass keine Personen, die unfähig zu diesem Amt sind bzw. aus persönlichen und beruflichen Gründen hierzu nicht berufen werden sollen, in die Vorschlagsliste aufgenommen werden.

Das Amt des Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann daher nur von Deutschen versehen werden (§ 31 Gerichtsverfassungsgesetz -GVG-).

In die Vorschlagsliste sind nicht aufzunehmen:

a.) Personen, die gemäß § 32 GVG unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

b.) Personen, die gemäß § 33 GVG aus persönlichen Gründen nicht zu dem Amt eines Schöffen berufen werden sollen:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Ortsgemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

c.) Personen, die gemäß § 34 GVG aus beruflichen Gründen nicht zu dem Amt eines Schöffen berufen werden sollen:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- und Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiöser Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;

d.) Die Berufung zum Amt eines Schöffen dürfen ablehnen (§ 35 GVG):

1. Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, des Europäischen Parlaments, eines Landtages oder einer zweiten Kammer;
2. Personen,
 - a) in zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden als ehrenamtlicher Richter in der Strafrechtspflege tätig gewesen sind, sofern die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagsliste noch andauert,

b) in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an mindestens 40 Tagen erfüllt haben oder

c) bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind;

3. Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen;
4. Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen;
5. Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;
6. Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden;
7. Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.

Im Übrigen wird auf das Schreiben der Verbandsgemeindeverwaltung vom 22. März 2018 verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen?				
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein				
Veranschlagung				
<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt 2018	<input type="checkbox"/> Finanzhaushalt 2018	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, mit €	Buchungsstelle:

Anlagen: